

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

31. März 2009

**Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) betreffend die  
Neuregelung der Online-Zugriffsrechte auf das Strafregister VOSTRA**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 16. Januar 2009 eingeladen, zur geplanten Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Online-Zugriffe VOSTRA) Stellung zu nehmen und anhand des Fragebogens Anliegen für die umfassende Revision des Strafregisterrechts vorzubringen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

**I. Zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)**

Die Gewährung von Online-Zugriffsrechten auf Strafregisterdaten bedarf einer Grundlage im formellen Gesetz. Aktuell sind die Zugriffsrechte der Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton und des Bundesamtes für Polizei sowie diejenigen des Dienstes für Analyse und Prävention beim VBS lediglich auf Verordnungsstufe geregelt. Diese Verordnungsregelung, welche sich auf Artikel 367 Absatz 3 StGB stützt, stellt jedoch nur eine Übergangslösung dar. Wir begrüssen daher grundsätzlich die Zielsetzung der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die Anhebung der bisherigen Verordnungsregelung auf Gesetzesstufe und die dadurch bedingte Anpassung von Artikel 367 Absätze 2 und 4 StGB schaffen den datenschutzrechtlich erwünschten Rechtszustand, ohne sich auf die aktuelle Praxis dieser Behörden auszuwirken. Unklar ist hingegen, weshalb der Kantonspolizei keine Online-Zugriffrechte eingeräumt werden, obwohl ihre Aufgaben mit denjenigen des Bundesamtes für Polizei (fedpol) beinahe deckungsgleich sind. Die Zugriffsrechte von fedpol werden im Bericht (S. 10) mit einer aufgabenspezifischen Notwendigkeit begründet. Sowohl Zweck 1 (Erhärtung oder Entkräftung eines Anfangsverdachts) als auch Zweck 2 (Informationsvorsprung für Befragungen) und Zweck 3 (Verhinderung von Parallelermittlungen) treffen gänzlich, Zweck 4 (Schutz von verdeckten Ermittlern) teilweise auf die kantonalen Polizeistellen zu. Zusätzlich sind die Kantone ebenfalls für

die Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) auf Online-Zugriffsrechte angewiesen. Es lässt sich deshalb aus den im Bericht aufgeführten Zwecken, welche die Online-Zugriffsrechte für fedpol und den Dienst für Analyse und Prävention (DAP) rechtfertigen, auch eine Notwendigkeit an Online-Zugriffsrechten für die Kantonspolizei ableiten. Es gibt keine Gründe, dies der Kantonspolizei zu verwehren, denn sie verfügen über einen vergleichbaren gesetzlichen Auftrag. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Einbürgerungsbehörden auf Stufe Kanton die gleichen Eingriffsrechte erhalten sollen wie die für Einbürgerungen zuständige Stelle des Bundesamtes für Migration (BFM). Begründet wird dies damit, dass beide Stellen identische Aufgaben zu erfüllen haben. Entsprechend sollte unseres Erachtens auch der Kantonspolizei Online-Zugriffsrechte eingeräumt werden.

## II. Zum Fragebogen

Frage 1: *Gibt es Behörden, welche für ihre Aufgabenerfüllung auf Strafdaten angewiesen sind, die aber gestützt auf die aktuelle Regelung nicht genügend Daten erhalten?*

Hier ist zum einen auf den dringenden Bedarf einer Anpassung des Strafregisterrechts zu Gunsten der Kantonspolizei hinzuweisen. Wie bereits oben erwähnt, sollen auch der Kantonspolizei Online-Zugriffsrechte auf VOSTRA eingeräumt werden. Ist dies nicht bereits mit der geplanten Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) möglich, sollte spätestens bei der umfassenden Revision des Strafregisterrechts eine Anpassung erfolgen. Zum anderen ist es uns ein Anliegen, dass Artikel 371 Absatz 3<sup>bis</sup> StGB gestrichen wird. Durch die Entfernung des Registereintrages nach Ablauf der Probezeit ist kein ausreichender Schutz des Rechtspublikums gewährleistet. So ist beispielweise ein Eintrag aufgrund einer Urkundenfälschung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Probezeit von 2 Jahren bereits nach 2 Jahren nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen sichtbar. Angesichts der Tatsache, dass sowohl im Berufsleben wie auch in anderen Bereichen auf den Registerauszug für Privatpersonen abgestellt wird, führt Artikel 371 Absatz 3<sup>bis</sup> StGB unseres Erachtens zu unverantwortbaren und stossenden Situationen.

Frage 2: *Welche Schwierigkeiten sind bei der Interpretation der Registerauszüge aufgetreten und durch welche registerrechtlichen Massnahmen liessen sich diese vermeiden?*

Hier ist darauf hinzuweisen, dass Vergehensbussen im Strafregisterauszug wie folgt erscheinen:

„Busse [Betrag] CHF  
bedingt vollziehbar, Probezeit 1 Jahr“

Diese Formulierung ist missverständlich, da damit beim Leser der falsche Eindruck erweckt wird, die Busse sei bedingt ausgesprochen. Nach der altrechtlichen Konzeption (Art. 49 Ziff. 4 aStGB) bezieht sich die Bedingung ausschliesslich auf die Löschung des Busseneintrages im Strafregister und nicht auf den Vollzug der Busse. Es wird deshalb angeregt, eine neue Formulierung zu wählen, welche den Wortlaut von Artikel 49 Ziffer 4 aStGB in zutreffender Weise stichwortartig wiedergibt (beispielsweise: „Busse [Betrag] CHF, bedingt löscher, Probezeit [x] Jahr“). Auch wenn das seit dem 1. Januar 2007 geltende Strafregisterrecht keine Löschungen eines Busseneintrages mehr kennt, erübrigt sich diese Anpassung nicht. Nach wie vor ist denkbar, dass eine altrechtliche Vergehens-

busse im Strafregister eingetragen werden muss. Beispiele hierfür sind Verfahren mit mehreren Delikten, bei welchen der Beschuldigte die für das Vergehen ausgesprochene altrechtliche Busse anerkannte, so dass dieser Urteilspunkt bereits vor dem 1. Januar 2007 in Rechtskraft erwuchs, während die Strafe für die Verbrechen erst Jahre später im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens abschliessend beurteilt werden kann.

Frage 3: *Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit und den Nutzen der Registrierung von Strafurteilen gegen Unternehmen?*

Hier ist festzuhalten, dass angesichts der Zunahme von Wirtschaftsdelikten eine Registrierung von Strafurteilen gegen Unternehmen begrüsst wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Klaus Fischer  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber